

Versammlungsordnung (VersO)

Vom 8. Juli 2006 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1, Jahrgang 2006, S. 5 f.) in der Fassung vom 27. Mai 2009

Übersicht der Änderungen				
Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt v. JZD	Geänderte Paragraphen	Art der Änderg.
1	31.12.2008	Nr. 1, 2009, S. 1	§ 1 Abs. 1	geänd.
2	31.12.2008	Nr. 1, 2009, S. 1	§ 3 Abs. 2 S. 2 § 4 Abs. 1 u. 3 S. 2 § 5 Abs. 1 S. 2	geänd.
3	17.06.2009	Nr. 2, 2009, S. 5	§ 3 Abs. 5 Nm. 3, 4 u. 5 § 6	geänd.

Präambel. (1) Die Christenversammlung wurde im Jahr 33 u. Z. zur Zeit des jüdischen Pfingstfestes gegründet. Der Bibelbericht über die damaligen Geschehnisse in Jerusalem lässt keinen Zweifel daran, dass Gott die Versammlung gegründet hat (Apostelgeschichte 2:1–47). Das Predigen und Jüngermachen führte zur Gründung neuer Christenversammlungen außerhalb von Jerusalem (Apostelgeschichte 11:19–21; 14:21–23).

(2) Als immer mehr Versammlungen gegründet wurden, blieben die Apostel und die älteren Männer in Jerusalem weiterhin die hauptverantwortlichen Aufseher für die sich über die Landesgrenzen hinweg ausbreitende Religionsgemeinschaft. Sie waren für die gesamte Religionsgemeinschaft die leitende Körperschaft.

(3) Jehovas Zeugen folgen heute in Bezug auf Aufbau und Vorgehensweisen ihrer Versammlungen dem Muster aus dem ersten Jahrhundert. Die Mitglieder der Versammlung bilden eine enge Gemeinschaft, in der sich jeder zur Ermunterung und Förderung der anderen Versammlungsmitglieder im Glauben sowie ihrer geistlichen Stärkung verpflichtet fühlt. Sie pflegen die Einheit des Geistes und echte Brüderlichkeit (Johannes 13:34, 35; Hebräer 10:23–25). Die Versammlungen bekennen sich zu der im Statut der Religionsgemeinschaft (StRG) festgelegten Leitung durch die Leitende Körperschaft der Zeugen Jehovas und das von ihr eingesetzte Zweigkomitee sowie deren religionsgemeinschaftlichem Recht.

§ 1 Name und Wirkungsbereich. (1) Die Versammlung ist religionsrechtlich selbstständige Gliederung. Ihr Wirken ist öffentlich-religionsrechtliches Handeln.

VersO 50

Sie trägt den Namen „Jehovas Zeugen, Versammlung ...“ (im Folgenden Versammlung genannt). Ihr ist vom Zweigkomitee Eigentum zugeordnet und ihr obliegt die Verwaltung der durch sie vereinnahmten Spenden.¹

(2) Die Versammlung ist in dem ihr vom Zweigbüro zugeteilten geographischen Gebiet tätig und unterliegt der Aufsicht durch das Zweigbüro, das sich zu diesem Zweck auch der reisenden Aufseher bedient. Sie unterstützt auch das weltweite Werk der Zeugen Jehovas.

(3) Die Versammlung und ihre Leitung (§ 3) ist in ihrer Tätigkeit an das religionsgemeinschaftliche Recht (Abs. 4 der Präambel StRG) gebunden.

§ 2 Zwecke. Der Zweck der Versammlung besteht in der Erfüllung des biblischen Auftrags nach dem Matthäusevangelium, Kap. 24, Vers 14; Kap. 28, Vers 19, 20. Sie ist die örtliche Gemeinschaft der Gläubigen zur gemeinsamen Verkündigung des Wortes Gottes, insbesondere der darin enthaltenen Botschaft über den Namen, das Wort und die Souveränität des allmächtigen Gottes JEHOVA sowie über das Evangelium vom Königreich Gottes unter der Herrschaft Jesu Christi. Unter der Leitung der Ältestenschaft leisten sich die Mitglieder der Versammlungen gegenseitig materiellen und geistlichen Beistand, damit sie „an der öffentlichen Erklärung ... [ihrer] Hoffnung ohne Wanken festhalten“, „aufeinander achten zur Anreizung zur Liebe und zu vortrefflichen Werken“ und „einander ermuntern, und das um so mehr, als ... [sie] den Tag herannahen ... [sehen]“ (Hebräer 10:23–25).

§ 3 Leitung. (1) Die geistliche Leitung der Versammlung obliegt der Ältestenschaft, die aus den für die Versammlung ernannten Ältesten gebildet wird.

(2) Unter der Leitung der Ältestenschaft sind die Ältesten, die das Dienstkomitee bilden, befugt, im religionsrechtlich vorgegebenen Rahmen tätig zu werden. Das Dienstkomitee besteht aus dem Koordinator der Ältestenschaft, dem Sekretär sowie dem Dienstaufseher.²

(3) Den Ältesten stehen für die Erfüllung der in Abs. 5 genannten Aufgaben die Dienstantgehilfen zur Seite.

(4) Die Ernennung zum Ältesten oder Dienstantgehilfen erfolgt durch das Zweigkomitee, in der Regel auf Empfehlung der Ältestenschaft und des Kreisbeauftragten. Im Fall eines Versammlungswechsels ist eine Wiederernennung für die neue Versammlung erforderlich. Die Abberufung aus dem geistlichen Amt des Ältesten oder Dienstantgehilfen erfolgt in der Regel durch das Zweigkomitee auf Empfehlung der Ältestenschaft.

(5) Der Ältestenschaft obliegt im Rahmen des der Versammlung zugewiesenen geographischen Gebiets unter anderem

¹ § 1 Abs. 1 geänd. am 31.12.2008 m.W.v. 01.01.2009.

² § 3 Abs. 2 geänd. am 31.12.2008 m.W.v. 01.01.2009.

1. die Seelsorge,
2. die Organisation des Predigtwerkes,
3. die Entscheidung über die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft (§ 14 Abs. 1, 3 StRG) sowie über die Begründung und Aberkennung eines vormitglied-schaftlichen Status (§ 14 Abs. 2 StRG) sowie die Durchführung von religiösen Rechtskomiteeverfahren (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 StRG),¹
4. die Feststellung des Verlassens der Gemeinschaft (§ 15 Abs. 2 StRG),²
5. die Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens der Versammlung (§ 8 Abs. 1, 2 StRG) sowie³
6. die Beschaffung und der Unterhalt eines Königreichssaals oder einer anderen Anbetungsstätte.

§ 4 Mittelverwaltung. (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Koordinator der Ältestenschaft.⁴

(2) Über alle anderen Ausgaben ist ein Beschluss der Ältestenschaft auf der Grundlage des Religionsrechts herbeizuführen. Dieser bedarf einer Zustimmung durch die Versammlung mittels Resolution. Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

(3) Der monatliche Finanzbericht wird der Versammlung bekannt gegeben. Die Prüfung der Bücher wird vierteljährlich vom Koordinator der Ältestenschaft veranlasst. Nach durchgeführter Prüfung erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung an die Versammlung. Die zusätzliche Prüfung durch den Kreisaufseher erfolgt in der Regel zweimal im Kalenderjahr.⁵

(4) Die Ältestenschaft hat die vom Zweigkomitee herausgegebenen Richtlinien bei der Mittelverwaltung zu befolgen.

§ 5 Rechtliche Vertretung. (1) Die Versammlung wird rechtlich vertreten durch die Ältestenschaft. In laufenden Geschäften erfolgt die rechtliche Vertretung durch den Koordinator der Ältestenschaft oder Bevollmächtigte der Ältestenschaft.⁶

(2) In allen anderen Fällen erfolgt die rechtliche Vertretung durch zwei Älteste gemeinschaftlich.

¹ § 3 Abs. 3 Nr. 3 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.

² § 3 Abs. 3 Nr. 4 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.

³ § 3 Abs. 3 Nr. 5 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.

⁴ § 4 Abs. 1 geänd. am 31.12.2008 m.W.v. 01.01.2009.

⁵ § 4 Abs. 3 geänd. am 31.12.2008 m.W.v. 01.01.2009.

⁶ § 5 Abs. 1 geänd. am 31.12.2008 m.W.v. 01.01.2009.

VersO 50

(3) Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch eine vom Zweigbüro in beglaubigter Form erstellte Urkunde geführt, deren Erstellungsdatum nicht länger als sechs Wochen zurückliegen darf.

§ 6 Mitgliedschaft. Mitglied der Versammlung sind alle getauften Mitglieder der Religionsgemeinschaft, die mit der Versammlung gemäß Religionsrecht verbunden sind (§ 14 StRG).¹

§ 7 Auflösung. Im Falle der Auflösung der Versammlung fällt das Vermögen an eine vom Zweigkomitee oder von der Leitenden Körperschaft zu bestimmende Rechtskörperschaft von Jehovas Zeugen.

¹ § 6 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.